

Zum Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes II

Stellungnahme Dr. Miriam Vollmer, Rechtsanwältin

I. Begriff des Risikogebiets

Gegenwärtig zieht die Einordnung eines Gebiets als Risikogebiet lediglich die Verpflichtung zur Erstellung eines Risikomanagementplans nach sich (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz, WHG). Baubezogene Einschränkungen sind nicht zu besorgen. Dies ändert sich jedoch durch die Novelle. Diese soll dazu führen, dass in Risikogebieten erhöhte Anforderungen an die Bauleitplanung und an die Bauweise gelten (§ 78b Abs. 1 und Abs. 2 WHG-E) und Restriktionen für Heizölverbrauchsanlagen gelten sollen (§ 78c WHG-E). Damit steigt die Relevanz der Einordnung als Risikogebiet für den Vorhabenträger drastisch.

Dies wirft die Frage auf, ob der Begriff des Risikogebiets für die Belange der Praxis hinreichend klar abgegrenzt ist. Nach § 78b Abs. 1 WHG-E i.V.m. § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG umfasst der Begriff potentiell praktisch alle Gebiete, in denen es überhaupt zu Hochwasserereignissen kommen kann. Der Wortlaut des § 78b Abs. 1 WHG-E stellt zudem nicht auf die Frage ab, ob tatsächlich die zuständigen Behörden eine Gefahrenkarte erstellt haben, sondern ob diese zu erstellen sei.

Diese Formulierung lässt damit einen weiteren Spielraum für die Interpretation durch die mit der Bauleitplanung und der Bauzulassung betrauten Behörden. Diese müssen die Frage, wann und wie die Belange des Hochwasserschutzes bauplanerisch und bauordnungsrechtlich zu berücksichtigen ist, rechtspraktisch ausfüllen. Besonders bei Gebieten, die nur bei Extremereignissen und mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden, müssten sie ihr planerisches Ermessen zurückhaltend ausüben, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen. In diesen Gebieten stellt sich auch die Frage, welche Anforderungen an die Hochwassereignung die Baubehörden überhaupt stellen können, ohne die Grenzen der Verhältnismäßigkeit zu sprengen.

Um ein Auseinanderfallen der praktischen Anforderungen an Bauleitplanung und –genehmigung zu verhindern, wäre eine Begriffsklärung für den Begriff des Risikogebiets hilfreich. So wäre es denkbar, abweichend von § 74 Abs. 1 WHG die Restriktionen in den § 78b Abs. 1 und 2 WHG-E und § 78c WHG-E nicht auf alle in § 74 Abs. 1 WHG genannten Gebiete auszudehnen, sondern eine Binnendifferenzierung vorzunehmen, die für Gebiete mit niedriger Überflutungswahrscheinlichkeit von vornherein geringere Anforderungen vorsieht.

II. Begriff des Hochwasserentstehungsgebiets

Die in § 78d WHG-E vorgesehene neue Kategorie des Hochwasserentstehungsgebiets erlegt es den Ländern auf, in Ausfüllung der Definition in § 78d Abs. 1 WHG-E Kriterien zu entwickeln. Ist ein Vorhaben in einem solchen Gebiet gelegen, trifft den Vorhabenträger ein erheblicher Mehraufwand in Form eines eigenständigen Genehmigungserfordernisses nach § 78d Abs. 4 WHG-E.

Es ist anzunehmen, dass die Länder von der Befugnis, Kriterien festzulegen, in unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch machen werden. Dies führt zu einem bundesweit uneinheitlichen Rechtszustand, der die Rechtsklarheit für den Vorhabenträger beeinträchtigen kann. Gerade angesichts des Umstandes, dass der Begriff des Hochwasserentstehungsgebiets nicht vorgeprägt ist und der Wortlaut in § 78d Abs. 1 WHG-E eine Subsumtion durch den adressierten Vorhabenträger kaum erlaubt, sind negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit der Vorhabenplanung zu befürchten. Diese können sich insbesondere auf die Finanzierbarkeit von Großvorhaben nachteilig auswirken.

III. Negative Auswirkungen der Novelle auf den Städtebau

Die Novelle enthält eine Reihe von Normen, die sich auf die Bautätigkeit entlang von Flüssen negativ auswirken können. Zu nennen sind insbesondere:

- Die bereits erwähnten Einführungen von Restriktionen in Risikogebieten können Bauvorhaben durch zusätzliche bauliche Anforderungen verteuern. In Zusammenhang mit den stetig steigenden Anforderungen des Brandschutzes und der Energieeffizienz verringern sich so die Spielräume für den gleichzeitig politisch vielfach geforderten günstigen Wohnraum in den Städten.
- Das zusätzliche Genehmigungserfordernis in Hochwasserentstehungsgebieten verlängert die Planungs- und Genehmigungsphase von Bauvorhaben und kann insbesondere durch das Erfordernis in § 78d Abs. 5 Nr. 2 WHG-E, Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, erheblich verteuert werden.
- Der in § 78 Abs. 5 S. 2 und § 78a Abs. 2 S. 3 WHG-E vorgesehene Drittschutz erleichtert es Unter- wie Oberliegern, unliebsame Vorhaben auch durch letztlich unberechtigte Klagen erheblich zu verzögern. Diese Gefahr könnte Behörden zu einer im Umgang mit dem neuen Normbestand übervorsichtigen Verwaltungspraxis motivieren. Doch gerade in der gegenwärtigen Situation einer sich verschärfenden Wohnungsnot in den Städten ist es

16. März 2017



BECKER BÜTTNER HELD

zweifelhaft, ob die Vorteile die Nachteile teils jahrelanger Verfahren tatsächlich überwiegen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das hohe Schadenspotential von Überschwemmungen erhebliche Anstrengungen rechtfertigt. Auf der anderen Seite wiegt auch das Interesse an der schnellen Schaffung von auch günstigem Wohnraum in den urbanen Zentren, die oft an Gewässern gelegen sind, schwer. Hier wäre zu überlegen, zumindest den Drittschutz drastisch einzuschränken und in denjenigen Gebieten, in denen nur ein niedriges Überflutungspotential besteht, auf die Einführung neuer, zusätzlicher Anforderungen ganz oder weitgehend zu verzichten.

Berlin, 16. März 2017

Dr. Miriam Vollmer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht